



# Baumbestandespläne

Das Baumschutzgesetz vom 16. Oktober 1980 schreibt in § 18 Abs. 3 vor:

*«Bei allen Bauvorhaben im Bereiche geschützter Bäume ist ein Baumbestandesplan für die Bauparzelle und nötigenfalls für die unmittelbar angrenzenden Flächen der Nachbarparzellen zu erstellen und dem Baubehörden beizulegen.»*

Falls bei einem Baubehörden geschützte Bäume, auch Alleebäume (besonders bei Trottoirüberfahrten) oder Nachbarbäume tangiert werden, sind die betreffenden Bäume in einem Baumbestandesplan festzuhalten. Erst wenn ein solcher Plan vorliegt, empfehlen wir mit der Stadtgärtnerei die Überbaumungsmöglichkeiten auf der Parzelle zu besprechen.

## Plan-Massstab

Situation 1:500 mit vorgesehenen ober- und unterirdischen Bauten. Zusätzlich eventuell Situation 1:100 und Schnitte bei Böschungen, Unterkellerungen, Trottoirüberfahrten, Stützmauern etc. im Bereich zu schützender Bäume.

## Planinhalt

- Kronenumfang der geschützten Bäume (massstäblich eingezeichnet)
- Baumart
- Stammumfang
- Vorschlag für zu fällende, geschützte Bäume: gelb
- Vorschlag für zu schützende Bäume: grün
- Vorschlag für Ersatzbäume: blau

## Baumschutzbestimmungen

Baumschutzgebiet (§3 Baumschutzgesetz):

Bäume ab 50 cm Stammumfang, 1 m über Boden gemessen.

Übriges Gebiet Basel-Stadt (§4 Baumschutzgesetz):

Bäume ab 90 cm Stammumfang, 1 m über Boden gemessen.

Im Zonenplan des Kantons ([www.stadtplan.bs.ch](http://www.stadtplan.bs.ch), Thema Zonenplan) ist ersichtlich, ob sich eine Parzelle im Baumschutzgebiet (mit grüner Schraffur gekennzeichnet) oder im übrigen Gebiet befindet. In den Landgemeinden Riehen und Bettingen gelten die Schutzbestimmungen nur für diejenigen Bäume, welche sich im Baumschutzgebiet befinden.

Obstbäume in Landwirtschaftsgebieten und Familiengartenarealen sowie Spalier- und Niederstammobstbäume fallen nicht unter das Baumschutzgesetz. Für Wald gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.

## Anzahl Pläne

Die Anzahl der Baumbestandespläne sind nach Absprache mit dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat einzureichen. Sie sind gemäss oben erwähnten Kriterien farbig zu gestalten.

## Ausführung

Baumbestandespläne können vom Vermessungsamt, von einem Garten- und Landschaftsarchitekten oder von der Bauherrschaft angefertigt werden. Sie beinhalten die genauen Baumstandorte insbesondere im Bereich der Bauten.

Zur Behandlung von Baubegehren im Bereiche von Bäumen schreibt § 8 Baumschutzgesetz vor:

«Bauvorhaben, welche die Erhaltung geschützter Bäume in Frage stellen, dürfen erst bewilligt werden, wenn eine Fällbewilligung erteilt ist. Die Abstände zwischen Bauten und Bäumen sind in Berücksichtigung der Baumentwicklung, der Wohnhygiene und des Bauvorganges festzusetzen.»

Je nach Situation behält sich die Stadtgärtnerei vor, zusätzliche Angaben wie Bauinstallations-, Aushub- oder Umgebungsgestaltungspläne zu verlangen. In der Regel ist für jeden gefälltten Baum gleichwertiger Ersatz zu leisten. Eine Beurteilung des Baumzustandes und ein Baumschutzkonzept sind zusätzlich notwendig, wenn sich geschützte Bäume im Bereich des Bauvorhabens (Abgrabungen, Aufschüttungen, Baustelleninstallationen, Zufahrten, etc.) befinden. Das Baumschutzkonzept hat Angaben über die Auswirkung des Bauvorhabens auf die geschützten Bäume, geplante Kronen- und Wurzelpflege, Sicherung des Wasserhaushaltes während der Bauphase etc. zu enthalten und ist durch einen ausgewiesenen Baumpflegespezialisten zu erstellen ([www.baumpflege-schweiz.ch](http://www.baumpflege-schweiz.ch)).

### Muster eines Baumbestandesplans:

Beispiel für ein Areal ausserhalb der Baumschutzzone in Basel, d.h. Bäume ab 90cm Umfang sind geschützt.

